

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1907.

Der kirchliche Verfassungskonflikt vom Jahre 1438/39 und die sog. Reformation des Kaisers Sigmund.

Von H. Werner.

Durch Zentralisation aller Fäden des Rechts- und Verwaltungssystems der mittelalterlichen Kirche hat es das Papsttum im 13. Jh. verstanden, eine absolute Herrschaft wenigstens über die Gläubigen Europas aufzurichten. Unter den Päpsten zu Avignon gar hat dieser Absolutismus seine schwindelnde Höhe erreicht. Hatte schon Innozenz III. durch seine Lehre von der 'plenitudo potestatis' päpstlicher Selbstherrlichkeit theoretisch dazu die Bahn geebnet, so brachte erst Johann XXII. die Erfüllung dieser Ansprüche. Er und seine Nachfolger in Avignon haben, ohne sich an ein vorhandenes Gesetzbuch gebunden zu fühlen¹, auf Grund eigener Verordnungen ein rein persönliches, absolutes Regiment geschaffen. So war ihr System 'gesetzlos, aber nicht ungesetzlich'. Es ist bezeichnend, dass der erste Papst, der in Avignon residierte, zum letzten Mal auf 100 Jahre ein allgemeines Konzil berief. Zu Vienne (1311/12) beherrschte Papst Clemens V. das Konzil vollständig, die versammelten Prälaten waren nur 'stumme Zeugen'. Bis dahin blieb das absolute System unwidersprochen. Man zweifelte nicht einmal an der Berechtigung der absoluten Machtfülle des damaligen Papsttums, geschweige denn, dass man über sie räsionierte. Aber bereits auf diesem Konzil begann sich ein Umschwung der öffentlichen Meinung geltend zu machen. In Durands gleichzeitiger Schrift 'de modo concilii generalis celebrandi' wird zum erstenmal Sturm gegen den päpstlichen Absolutismus gelaufen, freilich ohne auch nur den geringsten Widerhall unter den Zeitgenossen zu finden.

1) Vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (1903), 175.

Das wurde anders, als durch das Schisma der wesentliche Stützpunkt des Absolutismus, die Einheit, die Zentralisation zerfiel, das Haupt der Kirche nicht mehr Führer der Gesamtheit, sondern einer Partei wurde. Damit wurde das Papsttum auch in den Hader der Parteien gezogen. Aber bei dem Streben nach Einheit des Hauptes schwärmte man bald für die Reinheit an Haupt und Gliedern. Heinrich von Langenstein hat das zum erstenmal publizistisch zu verbinden gewusst, indem er den Kausalnexus entdeckte, das Papsttum wäre nicht dem Schisma verfallen, wenn die Kirche nicht reformbedürftig wäre. Wollte man die Einheit am Haupt, so sei deshalb die Reinheit, die Reform an Haupt und Gliedern nötig. Damit war die grosse reformatorische Bewegung in Gang gesetzt, die das ganze 15. Jh. erfüllte und die öffentliche Meinung von Grund aus aufwühlte. Aber mit dem Stoss, den das absolute Papsttum durch das Schisma erlitt, wurde die seit einem Jahrhundert verkürzte Tätigkeit der Generalkonzilien wieder wach gerüttelt. Aus der eigentümlichen Lage, einen Schiedsrichter über das zwiespältige Oberhaupt der Kirche zu haben, erhielten die Generalkonzilien wieder eine ungeahnte Bedeutung. Ihre Missachtung rächte sich. In dem Kampf um die Einheit des Hauptes schwang das Konzil zu Konstanz sich zu einer superioren Stellung über dem Papste selbst empor. Die konziliare Theorie, von Konrad von Gelnhausen begründet, wurde als Glaubenssatz dekretiert. Das Dekret 'Frequens' führte innerhalb bestimmter Zeitabschnitte wiederkehrende Generalkonzilien als verfassungsmässig in den kirchlichen Organismus ein. Die Kirche hatte damit ihre Konstitution erhalten. Nikolaus von Cues schrieb seine 'concordantia catholica', über den Konstitutionalismus in Staat und Kirche. Hatte so der Parlamentarismus bei der Herstellung der Einheit des kirchlichen Oberhauptes gesiegt, so ging er bei der Schaffung der Reinheit noch selbstbewusster und unumschränkter zu Werk. Es hing nun alles von der Person des Papstes ab, ob diese neue Kirchenverfassung von Bestand sei. Wollte der Papst sich auf die alte Stellung eines Bischofes von Rom zurückdrängen lassen, so hatten die Reformen bei der superioren Stellung des Konzils die besten Aussichten. Versuchte der Papst aber, wieder in die alten absolutistischen Bahnen zurückzulenken, so musste das Konzil und mit ihm die Reformen zurücktreten. Was der eben aus der Gnade des superioren Konzils hervorgegangene Papst Martin V. dem Dekrete 'Frequens' gemäss

eifrig betrieb, führte der wieder durch die Machtfülle der Kardinäle gewählte Eugen IV. nur zögernd durch. Er berief nämlich das neue Konzil, wie es selbstverständlich war bei der neuen Machtverteilung zwischen Papst und Konzil, mit grossem Misstrauen nach Basel (Juli 1431), sodass es schon bald (18. Dez. 1432) von Papst Eugen IV. selbst aufgelöst wurde. Aber auch das Konzil traute dem Papste nicht mehr, es ging sogar mit Prozessen gegen ihn vor. So brach der erste Verfassungskonflikt in der Kirche zwischen Papst und Konzil aus. Durch die beiderseitige Furcht, aus ihrer Machtstellung verdrängt zu werden, versagten sich beide Faktoren ihre Anerkennung. Das Konzil suspendierte den Papst, dieser berief andere Konzilien. So musste ängstliche Gemüter die Frage beschleichen, wer denn die Vertretung der Gesamtkirche darstelle.

Diesen Verfassungskampf innerhalb der kirchlichen Regierungsorgane machte sich die weltliche Gewalt bald zu nutzen. Gewiss wäre es zunächst Sache des Kaisers gewesen, seine alten Rechtsansprüche der Kirche gegenüber wieder zur Geltung zu bringen. Sigmund gefiel sich auch sehr in dieser Rolle, noch mehr in der Mission, als grosser Reformator aufzutreten. Aber einen wirksamen Einfluss auf den Verfassungskonflikt hatte er nicht. Es zeigt sich auch hier deutlich der Wandel im deutschen Verfassungsleben. An der Stelle des Kaisers steht die Kurfürstenoligarchie, ihr sekundierten andere einflussreiche Fürsten. Sie standen einmütig auf der Seite des Baseler Konzils. Durch ihre Machtboten liessen sie die Versammelten zu Basel zur Beschleunigung der Kirchenreform antreiben, zugleich aber die Konzilsmitglieder davon abhalten, gegen den Papst weiter zu prozessieren. Denn die Versöhnung zwischen Papst und Konzil betrachteten sie als ihre eigene Sache¹. Ihr Wortführer, der Rechtsgelehrte Gregor Heimburg äusserte sich in einer Rede vor dem Konzil, dass seinen Herrn, den Kurfürsten, 'die gewalt beider schwerer, geistliche und weltliche ehren verliehen' hat. Der Papst² erkannte selbst, dass von den Kurfürsten weit mehr abhing als vom Kaiser in Deutschland. Wiederholt brachten auch die Bemühungen der Kurfürsten bei dem Konzil einen Aufschub des Prozesses gegen den Papst zustande. Noch einmal wurde die

1) Vgl. Joachimsohn, Gregor Heimburg (1891) S. 21. 2) Vgl. Mansi, *Sacr. conciliorum ampl. collectio* (Venedig 1798) XXXI, 159.

Kirchenversammlung vom Papste anerkannt und vom Kaiser Sigmund mit seiner Gegenwart beehrt; das Konzil stand 'im Zenith seines Glanzes'¹. Es kam unter dem Drängen des Kaisers zu einigen wichtigen Reformdekreten, jedoch bald stockte seine Reformtätigkeit wieder. Als der Kaiser Sigmund das Konzil am 11. Mai 1434 verliess, schlossen die Vertreter deutscher Reichsstände, die deutschen Prälaten und Doktoren sich zu einer Einheit zusammen, zur 'natio Germanica'². Die wichtigsten Reformbeschlüsse wurden am 9. Juni 1435 gefasst. Die Abschaffung aller Taxen und damit der Verzicht auf das ausgedehnte Wirtschaftssystem des Papsttums, so unfreiwillig er auch war, wurde dekretiert. Dadurch wurde das Papsttum am schwersten getroffen. Der Kampf zwischen Konzil und Papst entspann sich aufs neue um so heftiger, als dieser eigenmächtig das Konzil nach Ferrara verlegte. Gerade als Sigmund am 9. Dez. 1437 starb, erreichte der kirchliche Verfassungskampf seinen Höhepunkt.

Nun hing von der Stellung der Kurfürsten und der ihrer Anhänger zu den entzweiten Machtfaktoren erst recht alles ab. Sie wussten denn auch ihre Bedeutung einzuschätzen. Am Tage vor der Königswahl, am 17. März 1438 erklärten die Wähler in einer Urkunde, 'in dem Streit zwischen Papst und Konzil, das am 24. Januar Eugen suspendiert hatte, keinem von beiden Teilen zu fallen zu wollen; für den Zeitraum von 6 Monaten erklärten sie zugleich die Gebote der einen oder der anderen Partei in ihren Landen für kraftlos'³. Der Zweck dieser Neutralität ist deutlich ausgesprochen. 'Die Kurfürsten wollten selber das Steuer der geistlichen Herrschaft in ihren Diözesen und Territorien in die Hand nehmen'. Diese kirchliche Selbständigkeitserklärung zielte wieder auf etwas anderes, nämlich die wichtigsten Reformdekrete des Baseler Konzils in den Ländern der Kurfürsten durchzuführen. Das geht schon aus einem Entwurf derselben vom Frankfurter Tag (4. Nov. 1437) hervor, wonach der Papst verpflichtet werden soll, ohne Vorbehalt die Reformdekrete der Baseler anzuerkennen⁴. Dieser Vorschlag ging auf die Anträge der deutschen Nation zurück, die sich damals ganz von den Franzosen leiten liess⁵.

1) Vgl. Joachimsohn a. a. O. S. 34. 2) Vgl. Würdtwein, *Subsidia diplomatica* VII, 24 sqq. 3) Text ist abgedruckt bei Bachmann, *Archiv für österr. Geschichte* LXXV, 21³. 4) Bei Bachmann a. a. O. S. 202 abgedruckt. 5) *Monumenta C. g.* III, 64. 65. 112.

Auch der Rechtsgelehrte Gregor Heimburg, der Wortführer der Fürsten, wollte 'aus den aufgeregten Fluten wenigstens die Reformdekrete retten'¹. Das ist auch die Absicht eines anderen Vorschlags jener Tage: die Fürsten sollen die Reformdekrete sofort selbständig annehmen und zu ihrer Aufrechterhaltung sich verbinden und gegen etwaige Zensuren von Papst und Konzil in gemeinsamer Appellation Verwahrung einlegen². Hinter allen diesen Plänen stecken die Gelehrten der deutschen Nation zu Basel und die fürstlichen Räte. Nachdem auch der neu-gewählte König Albrecht der Neutralität beigetreten war, wurde diese auf dem Reichstag zu Nürnberg am 18. Juli 1438 auf vier Monate verlängert, d. h. dieser ex lex-Zustand sollte, da man sich noch nicht über die Annahme der Reformdekrete einigen konnte, weiter fortbestehen. Auf dem folgenden Reichstag zu Nürnberg am 19. Oktober wurde ein neuer Reichstag für das Jahr 1439 zu Frankfurt beschlossen, 'der endgültig über die Annahme der Reformdekrete und die Abstellung der "gravamina" der deutschen Nation Beschluss fassen sollte'³. Gegen die eigenmächtige Verlegung des Konzils durch den Papst wurde beschlossen, dass das Konzil nur im Einverständnis mit Frankreich verlegt werden dürfe. Damit wurde wiederum unbedingte Anerkennung der Reformdekrete und Anschluss an Frankreich in das Programm der Kurfürsten aufgenommen, denn die Franzosen gingen damals am ersten zielbewusst und bahnbrechend vor. Am 7. Juni nämlich (1438) hatte eine Nationalsynode zu Bourges die Reformdekrete von Basel angenommen so, 'wie sie den Gepflogenheiten und Sitten der Franzosen entsprächen'⁴. Es ist dies das geschlossene Vorgehen einer Nation, wie es in Deutschland damals unmöglich war. Aber nach dieser 'pragmatischen Sanktion' sehnte man sich auch in Deutschland. So war die kosmopolitische Idee der Reform der Gesamtkirche zerfallen in ihre nationalen Faktoren. Aber in Deutschland zersplitterte sich, wie wir sehen werden, kraft der politischen Konstellation auch die nationale Reform der deutschen Kirche sogar in ihre territorialen Faktoren⁵. Gregor Heim-

1) Joachimsohn a. a. O. S. 55. 2) Ebenda. 3) Ebenda S. 60.

4) Vgl. Ordonnances des rois de France XIII, 267. 5) So hatten auch schon andere Reformfreunde bald nach der Annahme der wichtigsten Reformdekrete den Wunsch geäußert, eifrig die Klöster und Gemeinden zu reformieren, da, wie Joh. Nieder sagt: 'de totali . . . reformatione ecclesiae nullam penitus spem habeo'; von der Hardt I, 168.

burg, der Führer der fürstlichen Rechtsbeistände, versprach sich sehr viel von diesem Vorhaben der Fürsten; denn er sagte: 'wollen alle fürsten darauf bleiben, als sie offenbarlich zugesagt haben, so volget alle christenheit'¹.

Die Verhandlungen über die Annahme der Reformdekrete wurden nicht auf einem Reichstag zu Frankfurt, wie ausgeschrieben war, sondern zu Mainz am 26. März 1439 geführt. Die Beschlüsse dieses Tages sind in der Akzeptationsurkunde niedergelegt; darin heisst es: 'Wir, die Gesandten des Königs etc. nehmen die Dekrete des hl. Baseler Konzils mit aller Verehrung an, aber mit dem Vorbehalt einiger Erläuterungen, Veränderungen und Einschränkungen, wie sie für unsere deutsche Nation und für das Gebiet jedes Einzelnen von uns passen, und die seiner Zeit genannt und vom hl. Konzil bestätigt werden sollen'². Nachdem die Frist der Neutralität abermals verlängert worden ist, werden die Dekrete angeführt, die die deutsche Nation annehmen will.

Im Gegensatz zu Frankreich ist hier wenigstens das Recht des Gesetzgebers anerkannt, aber in einer für Deutschland charakteristischen Weise auf das Gebiet jedes einzelnen Territoriums Rücksicht genommen. Damit war die Kirchenhoheit den einzelnen Fürsten und Territorien wenigstens zeitweilig in weitgehendster Unabhängigkeit von Papst und Konzil zuerkannt, ein bedeutender Schritt zum Landeskirchentum. Verweilen wir hier bei der somit geschaffenen kirchenpolitischen Lage in Deutschland etwas länger.

Was ist das Charakteristische an der Neutralität und an der mit ihr zusammenhängenden Akzeptationsurkunde?

'Es ist vor allem die Tätigkeit der Gelehrten, die unstreitig mehr als politische Erwägungen die Neutralität in ihrer eigentümlichen Form geschaffen hat'³. 'Es tritt im ganzen weiteren Verlauf dieser Bewegung der Anteil der Gelehrten deutlich hervor'⁴. Lautete doch schon der Abschied des Oktoberreichstags zu Nürnberg 1438: Weil die Zwitracht zwischen dem hl. Vater und dem Konzil

1) Joachimsohn S. 64. 2) Abgedruckt in Koch, *Sanctio pragmatica Germanorum*, Argentorati 1789, p. 108, wo es heisst: 'salvis tamen in quibusdam ex iis declarationibus, modificationibus ac limitationibus nostrae Germanicae nationi ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis, dioecesibus seu territoriis congruentibus et accomodatis, factis et fiendis suis loco et tempore'. Deutsch nach Hefele, *Konziliengeschichte* VII, 561. 3) Joachimsohn S. 51. 4) Ebenda S. 52.

nicht friedlich beizulegen ist, so sollen 'die Gelehrten merken, was jede Partei redlichs und unredlichs für sich nimmt', und danach sollen die Fürsten einmütig beschliessen. 'Der Anteil der Gelehrten' an dieser Bewegung erweist sich aber als ein zähes Festhalten an der Neutralität, als einer günstigen Gelegenheit für die Kurfürsten, sofort und unter allen Umständen die wichtigsten Reformdekrete des Baseler Konzils selbständig anzunehmen.

Die 'eigentümliche Form' der Akte besteht ferner darin, dass die Reformdekrete akzeptiert werden unter dem Vorbehalt einiger Erläuterungen, Veränderungen und Einschränkungen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Territorien Deutschlands. Auch wird, gleich wie bei gesetzwidrigen parlamentarischen Beschlüssen, Indemnität in Aussicht gestellt dadurch, dass diesen den Verschiedenheiten der Territorien gemäss vorgenommenen Aenderungen der Reformdekrete 'seiner Zeit' die Bestätigung von Papst und Konzil zuteil werden soll.

Tatsächlich wurden nun namentlich diejenigen Reformdekrete akzeptiert, die im Jahre 1433/34, also in Gegenwart des Kaisers Sigmund, gefasst worden sind. Sie gehören zu den wichtigsten überhaupt, namentlich die von der 12. und 15. Sitzung, und sind nun auf Grund der Akzeptationsurkunde in den darauffolgenden Provinzial- und Diözesensynoden verkündet worden¹.

Wir fragen uns nun, wie verhielt sich das Territorium der Reichsstadt in dieser ganzen kirchenpolitischen Bewegung?

Zunächst 'hielten sich die Reichsstädte gerade der Neutralität halber von den genannten Reichstagen fern, weil sie sich von ihrer Annahme übler Folgen für die eigene Rechtssphäre versahen'². Dass es sich bei der ganzen Aktion um eine Erweiterung der Hoheitsrechte der Fürsten handelte, erkannte schon damals ein städtischer Chronist: 'die Städte verwarfen die Neutralität, dadurch die Erzbischöfe und Bischöfe in deutschen Landen, die dann der Protestation (= Neutralität) anhangen, vermeinten mächtig zu werden, und arme Priesterschaft

1) Vgl. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesankonzilien vom IV.—XVI. Jh. (1848) VII, 210 ff.

2) Vgl. Bachmann a. a. O. S. 48 und S. 73, wo es heisst: 'Schon die ersten Anläufe der Kurfürsten, die Neutralität für die Vermehrung ihrer landesherrlichen Befugnisse zu verwerten, riefen den Widerwillen der kleinen Reichsstände, des niederen Klerus und besonders auch der stets misstrauischen Reichsstädte wach'.

und sunst Leyen in ihren Rechten unterdrückt würden' ¹. Der Zusammenschluss der niederen Priesterschaft mit den Laien, die gemeinsam den Druck der Neutralität empfanden, ist besonders zu beachten. Er war gerichtet gegen die Rechtsgelehrten als die geistigen Führer der Fürsten und gegen ihr Werk, die Neutralität. Auch Aventin gibt der Stimmung weiter Kreise in ähnlicher Weise Ausdruck, wenn er in seiner Chronik ² schreibt: 'und war aber eine grosse zwitracht in der christenheit, die theologi, so sich Doktores der hl. schrift nennen, überall in den hohen schuelen Bononi, Wien, Erdfurt, münich und ander, die rieten überall den fürsten, geistlichen und weltlichen, waren mit dem concilio, sagten, das concili wär die recht christlich kirchen, hat den hl. geist .. Aber die stend des reichs, geistlich, weltlich, aus rat der verstendigen der rechten (= Rechtsdoktoren, besonders Gregor Heimburg und Johannes Lysura ³) und alten geschichten (= Humanisten) namen keinen für kein pabst an, weder Eugenium noch Felicem, hielten neutralitatem'. Nun wissen wir, dasss in der Gefolgschaft der Theologiedoktoren auf dem Baseler Konzil sich Pfarrer und Laien, diese namentlich in der Person städtischer Gesandten ⁴, befanden ⁵. Auf der einen Seite sehen wir also wieder die gelehrten Theologen mit den Pfarrern und Laien als uneingeschränkte Verehrer des Konzils, auf der anderen Seite die humanistisch gebildeten Rechtsdoktoren, die Schöpfer der Neutralität. Es ist also auch von Aventin auf dieselbe Spannung in der kirchenpolitischen Lage hingewiesen, wie sie der städtische Chronist im Hinblick auf die Neutralität zum Ausdruck brachte. Eine andere Stimme mitten in dieser kirchenpolitischen Spannung hat man bisher noch nicht zu hören verstanden. Es ist die sog. Reformation Kaisers Sigmund. Sie enthält deutliche Züge, die die gekennzeichnete kirchenpolitische Lage widerspiegeln, sie ist mitten aus ihr heraus entstanden. Schon die politische Konstellation jener Tage in Deutschland klingt deutlich aus ihren Worten wieder: 'die hohen haupter sind nit ze ermanen (zur Reform), wann sie hand

1) Städtechroniken III, 379.

2) Sämtliche Werke V, 571.

3) Vgl. meinen Aufsatz: 'Ueber den Verf. und Geist der Reformation K. Sigmunds' in Hist. Vierteljahrsschrift V, 485 und G. Voigt, Enea Silvio Piccolomini I (1856), 154.

4) Wie diese schon im Jahre 1434 am Konzil ausserordentlich zahlreich erschienen, zeigt Voigt a. a. O. I, 676 f.

5) Hist. Viertelj. a. a. O. S. 475 ff.

das unrecht in mit gewalt . . . der hochwirdig statt (Kaisertum) ist abgezogen von den kurfürsten, dass unser reich krank, plöd und schwach ist'. 'Darumb sind ermant des ersten all ir edlen reichstett'. Ja die Reichsstädte werden mit einer ähnlichen Machtfülle umkleidet¹, wie sie Gregor Heimburg seinen Schutzbefohlenen, den Fürsten, zugewiesen hat². Aber noch deutlicher vernehmbar ist die Parteinahme des Verfassers als eines Laien im Interesse der 'armen Priesterschaft' gegen die Gelehrten, die Rechtsdoktoren und ihr Werk, die Neutralität.

In dem von Aventin bezeichneten Zwiespalt der damaligen Christenheit erklärt sich der Verf. als Gegner der gelehrten Juristen und macht seinem Grolle gegen sie mit aus dem Evangelium und aus Augustinus genommenen Stellen in folgender Weise Luft: 'allmächtiger gott, du hast dik dein weisheit verborgen vor den weisen in dieser welt und hast es geöffnet den klainen', und: 'es stand auf die ainfeltigen und die kleinen und begreifen den himel, aber die gelerten und weysen gand zur helle'; 'denn alle die kunst der gelertsten ist der welt nicht mehr nutz, sie muss müssig gan'³. Noch schärfer kennzeichnet er den genannten Gegensatz mit den Worten: 'die prälaten, kardinal und bischof mit den hohen häuptern (= Fürsten) sind blind worden . . darum seien wir die gemeinen⁴ ermahnt'.

Aber auch den charakteristischen, durch die Neutralität geschaffenen Zusammenschluss von 'niederer Geistlichkeit und Laien' trägt unsere Schrift deutlich zur Schau. Die Teilnahme des Verfassers für den Notstand des niederen Klerus, der 'armen leuts priester' ist so deutlich aus seinen Worten zu erkennen, dass man seither den Verf. in diesen

1) 'und wurden ihnen (den Städten) geistliche und weltliche Recht empfohlen als dem Kaiser das Reich'. Vgl. D. Geschbl. IV, 202. 2) Vgl. oben. 3) Es war also Unkenntnis, dem Verfasser aus diesen Worten den Vorwurf zu machen, als sei er bildungsfeindlich. (So Janssen, Gesch. des d. Volkes II, 304, N. 2). Ganz abgesehen davon, dass man mit dieser Annahme in Widerspruch mit anderen Stellen der Schrift geriet (wie W. Böhm, der in Friedrich Reisers Ref. K. Sigmund (1876) S. 60, N. 3 deshalb den Verf. der Reformschrift fälschlich einer Inkonssequenz beschuldigt), wo den Graduierten besondere Vorrechte zugebilligt werden (S. 182. 184. 186) und den gelehrten Priestern gerade die vom Verfasser so hoch geschätzten Pfarrstellen vorbehalten werden sollen (S. 192), so kann diese Feindschaft gegen das gelehrte Element nur ihre Spitze gegen die gelehrten Juristen, die Schöpfer der Neutralität, richten. 4) Damit rechnet sich der Verf. zu den Laien. Vgl. meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter VII, 238 f.

Kreisen suchen zu müssen glaubte. Aber gerade nach der eben erkannten kirchenpolitischen Situation fordert das warme Eintreten des Verf. für den Priesterstand, dazu mit der Spitze gegen die Prälaten und hohen Häupter¹ nicht absolut einen Geistlichen als Verfasser, sondern es bleibt wenigstens die Möglichkeit offen, dass auch ein Laie in der Schrift die Interessen des niederen Klerus vertritt zur gemeinsamen Abwehr der sie beide bedrückenden Neutralität. Diese Möglichkeit wird aber unter Heranziehung anderer zwingender Gründe zur Notwendigkeit, anstatt eines Klerikers hinter dem Verf. einen Laien zu suchen. Dieser Nachweis ist schon bei anderen Gelegenheiten von mir erbracht.

Mit den Theologiedoktoren ist also unser Verf. als Laie im Bunde mit dem niederen Klerus ein Feind der Neutralität und schwärmt für das Konzil mit der damals scheinbar landläufigen Wendung, die wir auch bei Aventinsoeben erkannt haben: 'wann ain yeclich concili ist nun recht bezaichnet die hl. kirchen'². Die Gegnerschaft gegen die gelehrten Rechtsdoktoren ist vom Standpunkt eines damaligen Reichsstädters, ja auch eines Stadtschreibers³ an sich durchaus verständlich. Die damals beginnende Rezeption des römischen Rechts führte namentlich an den Fürstenthöfen zu Zentralisationsgelüsten gegenüber den reichsunmittelbaren Städtgemeinden. Von dem hochgradigen Gefühle der Bedrohung der Reichsstädte von Seiten des Fürstentums in jenen Tagen⁴ wird wohl ein gutes Stück auf diese Einflüsse des römischen Rechts zurückzuführen sein; jedenfalls fühlen sich die Reichsstädte auch durch die Neutralität, die in den gelehrten Juristen ihren Urheber hat, und durch die darin bekundete kirchenpolitische Selbstständigkeit der Fürsten sehr bedroht. So fordert unser Verf. energische Abwehr der eigenmächtigen Uebergriffe der Fürsten in das Kirchenregiment.

Aber nicht nur die Bedrückung der Laien und des niederen Klerus durch die Neutralität, sondern auch die durch sie verhinderte durchgreifende Reform entflammt

1) Die bezeichnendste Stelle lautet nach Boehm S. 177: 'die weltlichen priester sind verirret und sind elend, sie empfindent der krankheit und das unrecht an den hauptern, sie enthaltent noch die christenheit baß denn die prelaten . . . darum spricht ein spruchdichter: stand uff, her und wach über die priesterschaft . . . darumb alle (nicht: 'ihr') getreuen christen, stand der priesterschaft bei'. 2) Ebenda S. 244; bei Aventin: 'das concili wär die recht christlich kirchen'. 3) Der als 'Halbgelehrter' zu den Doktoren emporsah. 4) Vgl. meinen Aufsatz in D. Geschichtsbl. IV, 214 ff.

den gerechten Zorn des Verfassers. Freilich erklärten sich die Kurfürsten neutral, um eigenmächtig in ihren Territorien nach ihrem Belieben reformieren zu können. Es 'war ihnen eine ungewohnte Lust, den Papst in ihren Territorien zu spielen'¹. Die Frucht des Mainzer Reichstages wäre gross genug gewesen, wären die akzeptierten Reformdekrete auch wirklich Eigentum der Nation geworden². Den Kurfürsten war es aber nicht Ernst mit der Reform. Anstatt sich nämlich diese für immer zu sichern, fuhr man sich in der unfruchtbaren Neutralität fest, 'deren Beseitigung hinterher nicht etwa Rom, sondern Deutschland mit seiner Verzichtleistung auf das Wesentlichste der bisherigen Reformen aufs teuerste bezahlte'³. Sobald nämlich die Einigkeit unter den Kurfürsten bei dem Eintritt des neuen Kurfürsten von Trier in das Kollegium zerfiel, begannen ihre Bemühungen beim Papste um Anerkennung ihrer Sondervorteile unter Verzichtleistung auf die Neutralität und die weiteren Reformen. So versteht man ohne weiteres, wie unser Verf. gegenüber den Winkelzügen der Interessenpolitik der 'hohen Häupter' ein offenes Auge für die hohe Bedeutung der augenblicklichen Lage in der Kirchenpolitik jener Tage sich bewahrend, das Unrecht der hohen Prälaten und Kurfürsten, dessen sie sich gegen die Nation durch ihr selbstsüchtiges Festhalten an der unfruchtbaren Neutralität schuldig machten, wiederholt geisselt⁴. Mit noch eindringlicheren Worten, die sich oft bis zur Aufreizung steigern, wendet er sich besonders an die Reichsstädte, die von den Häuptern 'gesperrte' Reform ohne Rücksicht und Schonung durchzuführen⁵.

So sehr aber unser Verf. die Neutralität in wohlverstandenen städtebürgerlichem Interesse ablehnt, so steuert er doch dem Ziele der Neutralität zu, nämlich einige Reformdekrete des Baseler Konzils sofort und

1) Vgl. Joachimsohn a. a. O. S. 70. 2) Bachmann a. a. O. S. 59. 3) Ebenda S. 66. 4) Boehm a. a. O. S. 162 f.: 'Darumb sind ermant des ersten all ir edlen reichsstett, wann das haupt ist ze krank, die geistlichen und weltlichen haupter land vallen, was ihnen von gott empfolen ist . . . die hohen haupter sind nit zu ermanen, wan sie hand das unrecht in mit gewalt . . . und wenn man es recht ansieht, so statt es nur an den reichsstetten'. 5) 'Das gaistlich recht ist krank, das kaisertum und alles, was ihm zu gehört, statt zu unrecht, man muss es mit kraft durchbrechen'. Ebenda S. 225. 'Wend die grossen prälaten sich nit lassen verordnen, so muss man diess ordnung halten und das swert brauchen'. Ebenda S. 172. 'Schlag man fröhlich dran, sich, es gat leichtlich zu'. Ebenda S. 206.

selbständig anzunehmen unter dem Vorbehalt von Erläuterungen, Einschränkungen und Aenderungen, wie sie im Gebiete eines jeden notwendig werden. Diese Bestimmung hat sich auch unser Verf. in seiner Schrift zu eigen gemacht. Es besteht ja zunächst der ganze erste Teil seiner Schrift aus Reformvorschlägen der Baseler Konzilsarbeiten¹. Aber er hat auch die Reformvorschläge vom Standpunkt des Reichsstädters aus bearbeitet; sie sollten ja nur für die Reichsstädte bindend sein: 'darumb niemand' — zur Reform — 'zu ermahnen ist, dann allein die reichstett'. Dazu gab ihm sogar ein offizielles Recht die Akzeptationsurkunde selbst. Dieses Recht nimmt der Verf. ausdrücklich für sich in Anspruch, denn die 'eigentümliche Form', die wir oben an der Akzeptationsurkunde konstatiert haben, finden wir in der Reformation K. Sigmunds wieder.

Der Verf. kennt die Akzeptationsurkunde und beruft sich ausdrücklich auf sie mit folgenden Worten: 'wir tun aber zu wissen, dass wir mit hohen wysen diese urkund, als sie an ir selbst beschehen ist, erleutert haben und finden darin, dass es warlich gottes meinung ist; das wird nun von stück zu stück erleutert und zu einem rechten bekennen gebracht'². Er behauptet also von seiner Schrift, die Akzeptationsurkunde, wie sie ihm zugesteht, selbst erläutert zu haben. Diese Tätigkeit des Verfassers in seiner Schrift wird an zahlreichen Stellen von ihm selbst betont³. Und doch hat man diese ganz unbeachtet gelassen oder nicht zu erklären gewusst. Sie führen aber direkt an die Quelle, an die Akzeptationsurkunde, die einige Reformdekrete des Baseler Konzils annimmt unter dem den einzelnen Territorien zugestandenen Vorbehalt von Erläuterungen. Man hat auch übersehen, dass dieses Wort 'Erläuterungen' ein Schlagwort der ganzen Bewegung bis zu ihrem Stillstand bleibt, der erst mit den Wiener Konkordaten eintritt. So spielen 'Erläuterungen' zu den Reformdekreten noch auf dem Reichstag zu Mainz vom Jahre 1441 in einer Instruktion für die Gesandten des Kaisers Friedrich eine Rolle⁴. Die Arbeit des Verfassers steht also im engen Zusammenhang mit der Kirchenpolitik jener Tage.

1) Vgl. meinen Aufsatz in D. Geschichtsblättern IV, 1 ff.
 Boehm a. a. O. S. 244. 3) Ebenda S. 172. 200. 244. 250 f. 2) Vgl.
 Bachmann a. a. O. S. 79. 4) Vgl.

Seine Kenntniss der Akzeptationsurkunde geht noch aus anderen Stellen seiner Schrift hervor¹. Er gesteht nämlich jedem das Recht zu, seine Schrift zu ändern 'nach jegliches landes gelegenheit', so wie er es offenbar an der genannten Urkunde selbst getan hat. Daraus erhellt wieder, dass er die Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde auch hinsichtlich ihres Zugeständnisses, an den Reformdekreten Aenderungen nach der Verschiedenheit jedes einzelnen Territoriums vorzunehmen, gekannt hat. Da drängt sich die Frage auf, ob denn der Verfasser auch die Reformdekrete, die er aus der benutzten Akzeptationsurkunde kennen musste, übernommen hat, d. h. ob er sie übersetzt hat, was er ja nach seinen eigenen Worten getan haben will². Für die Benutzung der lateinisch geschriebenen Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde passt allerdings seine Behauptung. Freilich liegt hier schon nicht eine im einzelnen wörtliche Uebersetzung vor, er übersetzt nur die Stichwörter seiner Vorlage: 'Erläutern' verbessern (= ändern und einschränken), 'nach jedes Landes Gelegenheit'. In betreff aber der Uebersetzung der einzelnen Reformdekrete der genannten Urkunde ist seine Behauptung, wenn man sie wörtlich nimmt, im voraus nicht ganz zutreffend, ja die Forderung des Nachweises einer wörtlichen Uebereinstimmung unserer Schrift mit den Reformdekreten ist von vornherein abzuweisen. Nach den Ausführungsbestimmungen der dem Verf. bekannten Urkunde war ihm ja ein so grosser subjektiver Spielraum bei der Behandlung der Reformdekrete gelassen, dass durch die von ihm ausdrücklich und mit gutem Recht geübten Erläuterungen, Einschränkungen und Aenderungen der ursprüngliche Wortlaut der Reformdekrete sehr verwischt werden musste. Aber es müsste denn doch wenigstens eine materielle Uebereinstimmung dieser Dekrete mit den Reformvorschlägen unserer Schrift vorliegen. Diese ist denn auch wirklich, wenn auch in etwas beschränktem Masse vorhanden.

Von dem zuerst akzeptierten Reformdekret³, dem in Konstanz schon abgefassten Dekret 'Frequens', das über die regelmässige Wiederkehr der Generalkonzilien handelt, führt der Verf. zwar nicht den Wortlaut an, gibt aber seiner Ansicht von der hohen Bedeutung der allgemeinen

1) Vgl. Boehm a. a. O. S. 171 f.: 'wär auch jemand also weis, der dehain stück in der ordnung gepessren möcht nach jegliches landes gelegenheit, es sei unter herren und stetten, dem soll es pillich vergunstet sein'. 2) Ebenda S. 171. 3) Würdtwein, Subsidia VII, 345.

Konzilien in den oben angeführten Worten¹ einen charakteristischen Ausdruck. Jedenfalls aber hat er das an dritter Stelle akzeptierte² Dekret über die jährliche Abhaltung von Diözesansynoden übernommen³, das ja schon in der 15. Sitzung des Baseler Konzils⁴ in Gegenwart des Verfassers und des Kaisers Sigmund⁵ beschlossen wurde. Auch von dem fünften Dekret 'über die Konkubinarier'⁶ hat unser Verf. Kenntnis genommen. Während aber dieses die Konkubinarier mit schweren Strafen, namentlich im Rückfalle belegt, spricht er begeistert der Priesterehe das Wort⁷. Damit steht er nicht allein, denn gerade bei der Behandlung dieser Materie sprachen sich der Erzbischof von Palermo und besonders Enea Silvio⁸, ja selbst Kaiser Sigmund⁹ in diesem Sinne aus. Der Verf. hatte aber gerade diesen Verhandlungen in der Umgebung des Kaisers (im Jahre 1433/34) beigewohnt. So hat er also mit Recht das akzeptierte Dekret nach den Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde selbst in dem genannten Sinne 'geändert'. Auch hat der Verf. das siebente Dekret der Urkunde¹⁰ materiell benutzt, indem er der Vorlage gemäss die allzu leichtfertige Bannung heftig tadelt¹¹.

Bei dem akzeptierten neunten Dekret¹² geht er über dessen Forderung der Abschaffung der Annaten weit hinaus, indem er alle geistlichen Taxen abgeschafft wissen will und zugleich dafür ein fixes Gehalt als Entschädigung vorsieht. Ueber die 'provisio' hatte man ja auch noch auf dem Mainzer Reichstag (1439) von Seiten der Fürstenträte beraten, aber nur die Form der Annaten änderte man, und ihr Betrag wurde erniedrigt¹³. Auch hier nahm der Verf. sich das ihm offiziell zugestandene Recht, die Entschädigung für den Ausfall der Annaten nach anderen Reformplänen zu ändern und zu ergänzen.

Andere Dekrete umfassen die Wahl der Prälaten¹⁴, insbesondere die der Kardinäle¹⁵. Mit diesen stimmt der Verf. darin überein, dass er das Recht zu denselben sowie das der Kollation der Pfründen den Ordinarien zurückgibt¹⁶ und den Graduierten ihre Vorrechte zugesteht¹⁷. Auch erhebt er die Forderung, dass den von Magistern einer

1) Das Konzil sei recht eigentlich die hl. Kirche. 2) Würdtwein a. a. O. S. 351. 3) Boehm a. a. O. S. 185. 4) Monumenta Conc. gen. II, 525. 5) Binterim a. a. O. VII, 210. 6) Würdtwein S. 361. 7) Boehm S. 187. 8) Commentarii de conc. Bas. II, 66. 9) Droysen, Preussische Politik I, 408. 10) Würdtwein S. 365. 11) Boehm S. 229. 12) Würdtwein S. 366. 13) Vgl. Bachmann a. a. O. S. 59 ff. 14) Würdtwein a. a. O. VII, 345. 382. 386. 391 ff. 15) Ebenda S. 375. 16) Boehm S. 182. 17) Ebenda.

Universität Geprüften ohne weiteres der Bischof belehnen soll¹. Bei seinen Reformplänen über die Wahl sämtlicher Mitglieder der Hierarchie geht er aber ausserdem von einem einheitlichen Grundgedanken aus, nämlich, dass kein Ordensmann zu irgend einer kirchlichen Würde zugelassen werden soll. Damit geht er wieder über die Grenzen der akzeptierten Reformdekrete hinaus und macht von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, nach anderen Reformpapieren die Vorlage zu 'ändern'. Von den übrigen Reformdekreten hat er höchstens noch die über den Chordienst² und über das Verpfänden von Kirchen³ berücksichtigt, andere von geringerer Bedeutung sind unterdrückt⁴, wohl auf Grund des von der Akzeptionsurkunde gemachten Zugeständnisses der 'Einschränkung'.

Somit hat unser Verf. die wichtigsten Reformdekrete der Akzeptationsurkunde ebenfalls akzeptiert, sie aber nach dem ausdrücklichen Vorbehalt der Urkunde selbst im Sinne des städtischen Territoriums 'mit hohen wysen' (= Magistrern) und ihren Reformplänen 'erläutert, eingeschränkt und geändert'.

Am auffallendsten von seinen subjektiven Zutaten sind seine Reformvorschläge nicht etwa für den Laienstand überhaupt, sondern für das Städtebürgertum im ganzen zweiten Teil seiner Schrift. Aber in einer derartigen Erweiterung der akzeptierten Reformdekrete liegt das deutlichste Merkmal, in dem Verf. einen Laien und besonders einen Reichsstädter zu suchen.

Wir erkennen also immer deutlicher den Boden, auf dem die Reformschrift entstanden ist. Sie ist unmöglich die Flugschrift eines revolutionären Geistlichen, sondern eine Gelegenheitsschrift und steht auf gut fundiertem Rechtsboden, nämlich auf den Bestimmungen der Akzeptationsurkunde, die ja auch durch die geistlichen Territorien bald nach ihrer Veröffentlichung in den Provinzial- und Diözesansynoden ausgeführt wurden. Nur nach den Ausführungsbestimmungen der genannten Urkunde konnte der

1) Ebenda S. 185. 2) Würdtwein S. 369—373. 3) Ebenda S. 373. 4) So 'de Iudaeis et neophitis' (S. 358), 'contra frivole appellantes' (S. 366), 'de pacificis possessoribus' (S. 368), 'de his qui in missa non complent Credo, de tenentibus capitula tempore missae maioris, de spectaculis in ecclesia non fiendis, super modo communionis'. Aber gerade der grösste Teil dieser ausgeschalteten Dekrete zeigt, wie wenig sich der Verf. auf pfarramtliche Funktionen versteht, ja für sie interessiert ist, so sehr er für das Amt selbst begeistert ist. Sie liegen ihm als Laien zu fern, und dienen auch seinem Zwecke nicht, die Reichsstadt zur Reform zu veranlassen.

Verf. sich das Recht nehmen, eine Reihe gesammelter Reformvorschläge zu veröffentlichen, nachdem er sie für das städtische Gebiet zurechtgeschnitten hatte. Unsere Reformschrift ist also auch ihrer Entstehung nach durchaus nicht revolutionär, ebensowenig wie ihr Inhalt¹.

Aber noch eine andere Wendung der Akzeptationsurkunde hat unserem Verf. vorgeschwebt, wenn er auch die noch von ihm in Aussicht gestellten Reformen unter die Auspizien eines Konzils und — in charakteristischer Weise — der Städtetage² stellt. Damit ist vom Verf. auf die in gen. Urkunde verheissene Indemnitätserklärung angespielt, aber unter Ausschaltung des Papstes und unter Substituierung der Reichsstädte. Denn nach deren Meinung sind ja die 'hohen häupter' blind geworden, und das Konzil ist recht eigentlich die hl. Kirche.

Damit charakterisiert aber der Verf. wiederum deutlich genug seinen Standpunkt in der Schrift und den Zweck derselben. Als Städtebürger hat er durch seine Berufung auf die Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde seinen Versuch, das Städtebürgertum zum Wettlauf in der Reform mit den anderen feudalen Ständen aufzurufen, vor den Reichsstädten zu legitimieren versucht.

Aber auch für die Datierung unserer Schrift ist durch die gewonnene Erkenntnis ein neuer bestimmter Anhaltspunkt gegeben. Schon früher hatte ich auf das Jahr 1439 als Entstehungsjahr der Reformschrift hingewiesen, weil der Verf. selbst auf die besonders rege Reformtätigkeit der Städte auf Städtetagen in diesem und dem vorhergehenden Jahre mit den Worten hinweist: 'die städte üben sich in dieser sach und ordnung'³. Durch den soeben festgestellten Zusammenhang unserer Schrift mit der Akzeptationsurkunde steht der Termin fest, vor welchem die Reformschrift als Ganzes nicht erschienen sein kann, nämlich nicht vor dem 26. März 1439. Auch nach dem wichtigen 'Fund', das ist die von ihm so genannte, bedeutendste prophetische Stelle vom 'sacer pussillus', soll die vom Verf. geplante Reform im Jahre 1439 vor sich gehen. Die dabei von ihm so

1) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 1 ff. 2) 'Viel ander ordnung wirt man noch verhandeln, die werdent ein teil den reichstetten, ein teil in ain konzili geschlagen'. Boehm S. 241. 3) Vgl. D. Geschichtsblätter IV, 214. Dazu die andere Stelle: 'wann etlich reichstätt haben geworben in dem vordern jahr um diese ordnung und vermainen auch dazu zu tun'. Die Reformvorschläge unseres Verf. sind auch sachlich ähnlich mit den auf den genannten Städtetagen vorgelegten Ratschlägen.

kurz bemessene Frist von einem Monat, die er bis zur Annahme seiner Reform gestattet, legt die Vermutung nahe, dass das Jahr 1439 bei dem Erscheinen unserer Schrift zu Ende geht. Dazu ist auch vom Verf. das Reichsvikariat ins Auge gefasst¹, sodass als Endtermin der Entstehungszeit etwa November 1439 anzunehmen ist, da Albrecht am 27. Oktober 1439 starb² und das Interregnum bis zum 2. Februar 1440 dauerte.

Warum ist nun unsere Schrift für den Augenblick so wirkungslos verhallt?

Wie sie das Kind dieser kirchenpolitischen Bewegung ist, so hat sie auch das Schicksal mit ihr geteilt. Die Neutralität, das Werk der Gelehrten, zerfiel, als mit dem neuen Kurfürsten von Trier, Jakob von Sirk, das einheitliche Vorgehen schwand und der ganzen Bewegung eine andere Wendung gegeben wurde. Er gab nämlich der Politik der Gelehrten den Abschied³. Die durch die Neutralität hervorgerufene Zwietracht und Spannung in der öffentlichen Meinung verschwand mit der ersteren, und Kaiser und Kurfürsten wetteiferten wieder mit einander, Anschluss an den Papst zu gewinnen. Da trat denn der Zeitpunkt ein, den Papst Eugen IV. voraussah. Schon längst hatte er auf die Zersplitterung der deutschen Interessen spekuliert. Um die deutschen Fürsten an der Nachahmung des französischen Vorgangs zu Bourges zu hindern, bot er damals freiwillig die Abstellung der 'gravamina' an, rechnete aber auf die partikularistischen Bestrebungen deutscher Territorien. Schon auf dem Reichstag zu Nürnberg (19. Okt. 1438) hatten die Kurfürsten in ihrem Abschied zur Erwidern auf dies Anerbieten des Papstes darauf hingewiesen, wie verschieden die 'gravamina' landschaftlich seien, und es deshalb den einzelnen Landesterritorien überlassen bleibe, sich vom römischen Stuhl darüber eine 'provisio' geben zu lassen⁴. Diese Bestrebungen der deutschen Fürsten um ihre Sondervorteile traten nun hervor. Das Papsttum hat sie unter Eugens Nachfolger in Deutschland durch den Abschluss der Wiener Konkordate (17. Februar 1448) ausgebeutet. Das nach dem Dekret 'Frequens' verfassungsmässig in bestimmten

1) Boehm a. a. O. S. 172. 2) Noch kurz vor seinem Tode wurden nach der Ansicht des besten Kenners dieser Bewegung, Bachmann S. 65, die kirchlichen Streitigkeiten auf die Höhe getrieben, sodass unser Verf. noch mehr zur Veröffentlichung gedrängt wurde. 3) Joachimsohn a. a. O. S. 70. 4) Ebenda S. 60, N. 2.

Zwischenräumen abzuhaltende allgemeine Konzil verschwand vollständig von der politischen Tagesordnung, und der päpstliche Absolutismus zog in Deutschland kraft des territorialen Egoismus seiner Stände ungeschmälert wieder ein. Ein Denkmal dieser territorialen Sonderbestrebungen auf dem kirchenpolitischen Gebiete ist auch unsere Reformschrift. Sie ist das merkwürdigste Denkmal dieser Tage, weil ein Stand, der in kirchenpolitischen Fragen bis dahin noch wenig mitgeredet hatte, nämlich das Städtebürgertum, zur Selbsthilfe auch auf kirchlichem Gebiete schreiten will. Es ist dies Ereignis so neu und eigenartig, dass es bei der Forschung bisher verkannt und missdeutet werden konnte.

In dieser neuen Beleuchtung ist die vorliegende Schrift von mir wieder herausgegeben worden unter dem Titel: 'Die Reformation Kaisers Sigmund. Die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther', als II. Ergänzungsheft des 'Archiv für Kulturgeschichte', herausgegeben von Prof. Dr. G. Steinhausen. Berlin, Verlag von Al. Duncker 1907.
